



NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Sportverein Spaichingen 08 e.V.
vertr. d. d. Vorstand
Am Unterbach 6
78549 Spaichingen

- Vermieter -

Name
Anschrift
PLZ Ort

- Mieter -

wird folgender Nutzungsvertrag für den **<Datum>** geschlossen:

§ 1 Mietsache

Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Räumlichkeiten: **Gastraum des Manfred-Ulmer-Sportheims mit Nebenzimmer, Terrasse, Toiletten und Küche**, Anschrift: Am Unterbach 6, 78549 Spaichingen.

§ 2 Vertragszweck

Die Vermietung erfolgt zum Zwecke der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

- Politische Veranstaltung
- Kulturelle Veranstaltung
- Vereinsveranstaltung / Veranstaltung einer Gewerkschaft o.ä.
- Firmenveranstaltung
- Private Feier (SVS-Mitglied: ja nein)**

§ 3 Mietzins und Kaution

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von **<Betrag>** zu zahlen.
- (2) Der Betrag ist direkt nach Abschluss des Mietverhältnisses auf das **Konto IBAN DE65 6435 0070 0000 8155 01 bei der KSK Tuttlingen, BIC SOLADES1TUT, Kontoinhaber: SV Spaichingen**, zu überweisen. Als Verwendungszweck ist „Raummiete + Name“ anzugeben.
- (3) Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer eine Barkaution in Höhe von **100,00 EUR**. Die Barkaution ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kaution an den Mieter zurückzuüberweisen.

Sportverein Spaichingen 08 e.V.

§ 4 Obliegenheiten des Mieters

- (1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der Mieter muss bei der Veranstaltung durchgängig in den gemieteten Räumen anwesend sein.
- (3) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (4) Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.
- (5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die **zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 80 Personen** nicht überschritten wird.
- (6) **Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Manfred-Ulmer-Sportheim verboten.**
- (7) Der Vermieter und die Polizei haben jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 5 Kündigung/Rücktritt

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsenen Ansprüche.
- (2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit der vereinnahmten Kautionszahlung verrechnet werden.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

Sportverein Spaichingen 08 e.V.

- (2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) Dies umfasst auch fehlende oder beschädigte Gegenstände. Der Vermieter ist berechtigt, in diesem Fall **3 EUR je Teller, 2 EUR je Glas sowie 2 € je Besteckteil** als Schadenersatz zu berechnen.

§ 7 Freistellung

- (1) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung.
- (3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand am Folgetag der Veranstaltung spätestens um 11 Uhr (oder nach Absprache) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 10 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Spaichingen, den **<Datum>**

Spaichingen, den

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter
(bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)